

A1 Einführung - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller*in: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

1 A Problem und Ziel

2 Die weitestgehende Eindämmung der menschengemachten Erderhitzung und seiner
3 Folgen ist eine präzedenzlose und zentrale Herausforderung der Gegenwart. Sie
4 durchdringt mit ihren Folgen und in der Notwendigkeit des Ergreifens von
5 Präventions- und Anpassungsmaßnahmen zum Schutz heutigen und künftigen Lebens
6 alle gesellschaftlichen Bereiche. Entsprechend ist ein unverzügliches,
7 entschlossenes politisches Handeln auf allen Ebenen erforderlich, um
8 potentielle, in Teilen unumkehrbare Schäden der menschengemachten Erderhitzung
9 abzuwenden und Vermeidungs- und Anpassungsbemühungen mit möglichst geringem
10 Aufwand und zu möglichst geringen Kosten sowie unter Wahrung der Grundprinzipien
11 der sozialen Gerechtigkeit umzusetzen.

12 Die Bundesrepublik Deutschland ist durch das Übereinkommen von Paris
13 völkerrechtlich zum Ergreifen ausreichender Maßnahmen verpflichtet, die der
14 Eindämmung des Anstiegs der globalen Mitteltemperatur auf deutlich unter 2 Grad
15 Celsius sowie möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen
16 Niveau dienen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat die
17 Bundesregierung in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl an Maßnahmen
18 ergriffen, etwa durch die Verabschiedung eines Bundesklimaschutzgesetzes. Hinzu
19 kommen Gesetze wie das Wärmeplanungsgesetz, die Fortschreibung des Erneuerbare-
20 Energien-Gesetzes oder das Klimaanpassungsgesetz.

21 Als föderal verfasster Staat liegt die Verantwortung für die Erreichung der
22 nationalen und internationalen Klimaschutzziele ebenso bei den Bundesländern. So
23 räumt § 14 des Bundesklimaschutzgesetzes den Ländern auch explizit die
24 Möglichkeit zum Erlass eigener Klimaschutzgesetze ein und verpflichtet Bund und
25 Länder zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der gemeinsamen
26 Klimaschutzanstrengungen. Die vom Leipziger Institut für Energie im Auftrag der
27 Landesregierung erarbeitete Sektorzielstudie zeigt zudem, dass sowohl die auf
28 Bundesebene als auch die auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern vonseiten der
29 Regierungskoalitionen gesetzten Klimaschutzziele mit Hilfe der bisher
30 ergriffenen Maßnahmen nicht erreichbar sind. Hieraus ergibt sich der dringende
31 Auftrag an den Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern, ergänzend wirksame
32 Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinzukommend harren zentrale bundeseitig
33 ergriffene Maßnahmen einer landesseitigen Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern,
34 wie etwa die Verpflichtungen aus dem Wärmeplanungsgesetz sowie dem
35 Klimaanpassungsgesetz. Die rechtliche Verpflichtung zu ausreichendem Klimaschutz
36 folgt nicht zuletzt aus Gerichtsurteilen wie dem des Europäischen Gerichtshofs
37 für Menschenrechte, in dem angemessene Klimaschutzanstrengungen als
38 menschenrechtliches Erfordernis unterstrichen werden. Das Klimaschutzurteil des
39 Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021 betont zudem nachdrücklich die sich aus
40 dem Grundgesetz ergebenden intertemporalen Verpflichtungen des Gesetzgebers im
41 Kontext des Klimaschutzes sowie dessen Verantwortung für die Wahrung der
42 Freiheiten künftiger Generationen.

43 Der Bedarf an entschlossenem Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich
44 neben den bestehenden rechtlichen Verpflichtungen bereits sachlich aus den
45 Folgen der Erderhitzung für das Land und die Bevölkerung, denen Mecklenburg-
46 Vorpommern bereits heute sichtbar ausgesetzt ist. Wohnungslose Menschen,
47 Senior*innen, Kinder und ärmere Haushalte sind kaum vor den ökonomischen und
48 gesundheitlichen Folgen der Klimakrise geschützt. In Quartieren, die von Armut
49 geprägt sind, sind die Menschen aufgrund schlecht gedämmter Wohnungen und einer
50 hohen Flächenversiegelung oft extremen Temperaturen ausgesetzt. Zudem führt der
51 energetisch schlechte Zustand von Wohnungen zu hohen Kosten, die viele nicht
52 aufbringen können. Klimakrise und Armut müssen gemeinsam bekämpft werden. Hinzu
53 kommen Gesundheitsgefährdungen speziell der zunehmend alternden Bevölkerung
54 durch extreme Hitzetage sowie wirtschaftliche Einbußen in der Landwirtschaft
55 durch die zunehmende Häufung von Dürren, Schädigungen von Siedlungen und
56 Landschaften durch extreme Unwetter und der Küsten durch Sturmfluten sowie etwa
57 Infektionsrisiken durch erhöhte Vibrionenkonzentrationen in der Ostsee infolge
58 erhöhter Wassertemperaturen, neue Mücken- und Zeckenarten. Diese durch die
59 Erderhitzung sichtbar intensivierten Gefahren stellen nicht zuletzt für die
60 Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern finanzielle Risiken dar. Dass das
61 schnellstmögliche Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen zur Wohlstandssicherung
62 erforderlich ist, zeigt exemplarisch eine Studie des Potsdam Instituts für
63 Klimafolgenforschung aus dem April 2024, die die potentiellen Kosten der Schäden
64 im Zusammenhang mit der Erderhitzung auf das sechsfache der Vermeidungskosten
65 schätzt. Bereits Ende 2022 bezifferte eine im Auftrag der Bundesregierung
66 durchgeführte Studie die bis 2050 im Fall einer starken Erderhitzung zu
67 erwartenden Folgekosten in Deutschland auf knapp eine Billion Euro. Die Studie
68 kommt weiter zu dem Resultat, dass das Ergreifen wirksamer Klimaschutzmaßnahmen
69 diese Kosten deutlich reduzieren wird. Bei diesen muss jedoch stets bedacht
70 werden, dass im aktuellen landespolitischen Rechts- und Förderungsrahmen viele
71 Menschen mit geringen Einkommen in Mecklenburg-Vorpommern weder über die
72 finanziellen Mittel verfügen, sich an die Folgen der Klimakrise anzupassen, noch
73 ihre Abhängigkeit von teuren fossilen Brennstoffen aus eigener finanzieller
74 Kraft zu reduzieren, um z.B. langfristig auf klimaneutrale kostengünstige
75 Varianten umzusteigen.

76 Folglich bedarf es einer konsequenten und kohärenten, ressortübergreifenden und
77 in allen politischen Bereichen handlungsleitenden Strategie zur effektiven
78 Umsetzung von sozial gerechten Klimaschutzmaßnahmen. Der notwendige,
79 verbindliche Rahmen hierzu wird durch ein Landesklimaschutzgesetz geliefert.
80 Während in zahlreichen Bundesländern bereits Landesklimaschutzgesetze
81 existieren, ist eine entsprechende Gesetzgebung in Mecklenburg-Vorpommern bisher
82 ausgeblieben. Trotz eines hierzu am 10.03.2022 ergangenen Landtagsbeschlusses
83 auf Drucksache 8/406 sowie entsprechender Zielsetzungen im Koalitionsvertrag aus
84 dem Jahr 2021 hat die Landesregierung bisher keinen Entwurf eines
85 Landesklimaschutzgesetzes vorgelegt. Um nach zahlreichen Verzögerungen einen
86 weiteren Verlust zeitlichen Spielraums zur Umsetzung wirksamer
87 Klimaschutzmaßnahmen zu vermeiden, bedarf es der zeitnahen parlamentarischen
88 Beratung eines entsprechenden Entwurfs.

89 B Lösung

90 Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
91 Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit dem ein
92 Landesklimaschutzgesetz eingeführt sowie weitere Gesetze geändert werden sollen,

93 werden die Klimaschutzziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich
94 verankert und die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung von
95 Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen geschaffen. Neben Zielen werden
96 damit klare Verfahren definiert, die der Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen
97 dienen und den Landtag sowie Expert*innen in Form eines
98 Klimasachverständigenrates verbindlich beteiligen. Überdies werden zentrale
99 Maßnahmen schon jetzt ergriffen, Verantwortlichkeiten auf Landesebene sowie in
100 den Kommunen definiert sowie bundesrechtliche Verpflichtungen etwa in Bezug auf
101 die kommunale Wärmeplanung und Klimaanpassung umgesetzt. Auf diese Weise trägt
102 das Klimaschutzgesetz zum Schutz von heutigem und künftigen Leben, von
103 Lebensräumen und von Wohlstand bei und schafft gegenüber den Bürger*innen, den
104 Kommunen und der Wirtschaft Transparenz über Ziele und Maßnahmen der
105 Klimaschutzpolitik. Es liefert langfristige Planungssicherheit für Investitionen
106 in innovative Klimaschutztechnologien, Energieeffizienz und erneuerbare Energien
107 und unterstreicht die Bereitschaft des Landes, seine Verantwortung für den
108 Klimaschutz wahrzunehmen.

109 Um der ressortübergreifenden Bedeutung des Klimaschutzes gerecht zu werden,
110 erfolgt die Einführung des Klimaschutzgesetzes nebst Änderungen der
111 Kommunalverfassung, des Naturschutzausführungsgesetzes, des Landeswaldgesetzes,
112 des Landeshochschulgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes sowie des
113 Landesplanungsgesetzes.

114 C Alternativen

115 Keine. Durch das Ausbleiben weiterer landesseitiger Klimaschutzmaßnahmen in
116 Mecklenburg-Vorpommern drohen erhebliche Risiken für heutiges und künftiges
117 Leben sowie empfindliche Wohlstandsverluste. Vorausschauende
118 Klimaschutzmaßnahmen leisten einen aktiven Beitrag zu Armutsprävention und -
119 bekämpfung. Die demgemäß erforderliche Verbindlichkeit von Zielen und daran
120 gekoppelten Maßnahmen lässt sich über keinen anderen Weg als ein Landesgesetz
121 erzielen.

122 D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

123 Die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs folgt aus der Zusammenschau
124 der aus der menschengemachten Erderhitzung sowie der im Falle des Ausbleibens
125 wirksamer Präventions- und Anpassungsmaßnahmen erwachsenden Risiken in
126 Verbindung mit einschlägigen völker-, verfassungs- und bundesrechtlichen
127 Verpflichtungen und der nur durch Landesgesetzgebung erzielbaren
128 Rechtsverbindlichkeit entsprechender Ziele und Maßnahmen. Durch den
129 Gesetzentwurf erkennt das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Verantwortung dafür
130 an, einen Beitrag zur Bewältigung der Folgen der menschengemachten Erderhitzung
131 zu leisten und legt deren Wahrnehmung im Detail konkret und rechtsverbindlich
132 fest.

133 E Kosten

134 Der öffentlichen Hand entstehen durch das vorliegende Gesetz an verschiedenen
135 Stellen zusätzliche Kosten. Anfallende Mehrkosten werden allerdings mindestens
136 teilweise durch Energiekosteneinsparungen durch den Umstieg auf erneuerbare
137 Energien, den Verzicht auf fossile Energieträger, deren Nutzung sich in den
138 kommenden Jahren durch den Anstieg der CO₂-Bepreisung verteuern wird, sowie
139 gesteigerte Energieeffizienz kompensiert. Hinzukommend reduzieren sich durch das

140 Ergreifen von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zukünftige
141 Schadenskosten durch die Erderhitzung und entlasten damit über Jahrzehnte hinweg
142 die öffentlichen Haushalte und kommende Generationen. Laut einer im Jahr 2023
143 veröffentlichten Studie des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung
144 (IÖW), der Prognos AG und der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung
145 (GWS) werden sich die zukünftigen Schadenskosten aufgrund der Erderhitzung
146 bundesweit allein bis 2050 auf zwischen 280 und 900 Milliarden Euro summieren.
147 Zudem bestehen durch den Aufbau einer klimafreundlichen Energieinfrastruktur
148 große Potentiale zur Ansiedlung zukunftsweisender Unternehmen und damit
149 verbunden zur Steigerung der Beschäftigung, wodurch zusätzliche Einnahmen der
150 öffentlichen Hand in Mecklenburg-Vorpommern generiert werden.

151 Die Studie „Szenario für ein vollständig erneuerbares Energiesystem 2035“ (Damm,
152 Prause, Schmidt-Kanefendt 2021) kommt zu dem Resultat, dass sich zur Herstellung
153 der Klimaneutralität der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäudewärme und
154 Mobilität für die öffentliche Hand in Mecklenburg-Vorpommern Kosten in Höhe von
155 insgesamt etwa 13,7 Milliarden Euro beziehungsweise etwa einer Milliarde Euro
156 pro Jahr ergeben werden. Demgegenüber stehen private Investitionen von 314,1
157 Mrd. Euro, z.B. PV- und Windenergieanlagen, Netzausbau, Wasserstoffspeicher und
158 Elektrolyseure. Die Umstellung auf ein klimafreundliches Energiesystem bedeutet
159 also eine enorme wirtschaftliche Stärkung, sichere und gut bezahlte
160 Arbeitsplätze sowie damit einhergehend weitere öffentliche Einnahmen.
161 Beispielsweise ergäben sich bei dem mit diesem Gesetz angestrebten Endausbau
162 erneuerbarer Energien bereits alleine aus der Energiewirtschaft
163 Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von jährlich 2,6 Milliarden Euro für die
164 öffentliche Hand. Für die öffentliche Hand entstehende Mehrausgaben, etwa für
165 notwendige Personalaufstockungen, lassen sich so nicht nur refinanzieren,
166 sondern deutlich überkompensieren.

167 Kosten für die öffentliche Verwaltung des Landes entstehen durch die im Gesetz
168 vorgesehene Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach §
169 5, für Einrichtung und Unterhalt eines dauerhaften Monitoring nach § 6,
170 gegebenenfalls für die Finanzierung von Aufwandsentschädigungen,
171 Sitzungsgeldern, Reisekosten sowie einer Geschäftsstelle und deren
172 Personalausstattung für den Klimaschutzverständigenrat nach § 7, für die
173 Informationsbereitstellung und Fortschreibung von Lehrplänen nach § 9, für die
174 Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen gemäß § 10 auf Kompatibilität mit
175 den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes sowie der Überarbeitung von
176 Förderprogrammen nach Maßgabe des § 11, die Erarbeitung einer
177 Wasserstoffstrategie nach § 14, einer Geothermiestrategie nach § 23 und eines
178 Radverkehrsplans nach § 25 Absatz 3, für die Erarbeitung einer Strategie zum
179 Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach § 27 Absatz 2, für die
180 Erarbeitung einer Moorklimaschutzstrategie nach § 29 Absatz 9, für die
181 Erarbeitung und Fortschreibung einer Klimaanpassungsstrategie nach § 41, für die
182 Erarbeitung von Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 6, § 21
183 Absatz 10, § 24 Absatz 4, § 26 Absatz 5, § 29 Absatz 4, § 36 Absatz 5 sowie für
184 die Überprüfung der Geeignetheit bestehender Verkehrswege in Baulast des Landes
185 zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 17 Absatz 3. Die vorgenannten
186 Kosten sind zu großen Teilen im Rahmen der vorhandenen Personal- und
187 Sachkostenausstattung der Häuser zu bewältigen sowie notwendigenfalls durch
188 punktuelle Personalaufstockungen oder die Inanspruchnahme von externen
189 Sachverständigenleistungen zu komplementieren.

190 Relevante Kosten entstehen dem Land zudem insbesondere für die Finanzierung von
191 kommunalen Stellen für Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39
192 Absatz 3. Darüber hinaus entstehen Kosten für den Aufbau und den Unterhalt von
193 Beratungsangeboten nach § 20 Absatz 3, für die Erreichung eines klimaneutralen
194 Gebäudebestandes, für Aufbau und Unterhalt eines Kompetenzzentrums für
195 Ökolandbau gemäß § 28 Absatz 4 sowie weiterer Beratungsangebote nach § 40.

196 Dem Land entstehen ferner Kosten bei der Ausübung seines Vorkaufsrechtes nach §
197 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des
198 Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26
199 Landeswaldgesetz beim Kauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen
200 sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich
201 Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen nach § 29 Absatz 4. Diese Kosten werden
202 jedoch durch den später folgenden Wiederverkauf an Vorhabenträger zur
203 Wiedervernässung bzw. über entsprechende Tauschflächen bei der Nutzung des
204 Flächentauschfonds refinanziert. In der Gesamtkostenrechnung ist zudem relevant,
205 ob eine Nutzung durch Paludikultur ermöglicht wird oder eine Nutzungsaufgabe und
206 vollständige Renaturierung erfolgt. Unterscheiden sich beide Varianten vom
207 Klimanutzen im Verhältnis zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung kaum,
208 lassen sich die Kosten durch die Etablierung von Paludikultur fast halbieren,
209 die Wertschöpfung noch nicht einmal eingerechnet. Für die Wiedervernässung von
210 landeseigenen Flächen, für die kein Ankauf notwendig ist, müssen jedoch unter
211 anderem Opportunitätskosten, etwa durch reduzierte Pachteinnahmen,
212 berücksichtigt werden. Auf Grundlage einer Studie des Greifswald-Moor-Zentrums
213 (Wichmann et al. 2022) lassen sich die unterschiedlichen Szenarien abschätzen:
214 Bei allen Varianten fallen die gleichen Kosten für Planung, Bau und Monitoring
215 an. Für das Jahr 2024 werden dafür 19.581€/ha veranschlagt. Bei innovativen
216 Paludikultur-Projekten werden einmalig weitere 5.000€/ha für erhöhte
217 Einrichtungskosten (Infrastruktur, Bestandsetablierung) veranschlagt. Hinzu
218 kommen Kosten für die unterschiedlichen Varianten der Flächensicherung. Für die
219 teuerste Variante der Flächensicherung, der Flächenerwerb, werden im Jahr 2024
220 durchschnittliche Kosten von 21.962€/ha angenommen. Die kostengünstigste
221 Variante der Flächensicherung ist die Nutzung landeseigener Flächen. Bei einer
222 Änderung des Pachtvertrags (und Einigung mit der Landwirtin) wird davon
223 ausgegangen, dass sich die jährliche Pacht von 200€/ha auf 50€/ha reduziert.
224 Über einen Zeitraum von 10 Jahren fallen somit Opportunitätskosten (Verlust von
225 Einnahmen) von 1.500€ an. Daraus lassen sich beispielhaft folgende Gesamtkosten
226 ableiten: „Obere Abschätzung“ als Summe aus Flächenerwerb zu 21.962€/ha und
227 Renaturierung (Planung, Bau, Monitoring) zu 19.581€/ha ergeben sich insgesamt
228 41.543€/ha und „Untere Abschätzung“ bei der Nutzung landeseigener Flächen als
229 Summe aus Planung, Bau, Monitoring zu 19.581€/ha, Einrichtungskosten
230 (Infrastruktur, Bestandsetablierung) zu 5.000€/ha und Opportunitätskosten
231 (geringere Pachteinnahmen) über 10 Jahre zu 1.500€/ha ergeben sich insgesamt
232 26.081 €/ha. Als obere Abschätzung für die Kosten einer vollständigen
233 Wiedervernässung bis zum Jahr 2035 ergibt sich also jährlich ein Betrag im
234 Bereich von 500 Millionen bis 1 Milliarde Euro. In der Bund-Länder-
235 Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz wird der Bund zumindest
236 bis zum Jahr 2030 zur Erreichung der gesamtdeutschen Minderungsziele für die
237 Emissionen aus Moorböden in die finanzielle Verantwortung genommen. Dabei ist
238 festzustellen, dass der natürliche Klimaschutz die vergleichsweise günstigste
239 Form des Klimaschutzes darstellt. Unter dem Vergleich mit dem Energiesektor, bei

240 einem stetig steigenden CO₂-Preis von 45€ pro Tonne, würden im Status Quo für
241 die Emissionen aus Mooren in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030 jährliche Kosten
242 von 300 – 400 Millionen Euro anfallen. Die staatlich getragenen Klimafolgekosten
243 für diese Emissionen lägen sogar nochmals eine Größenordnung darüber. Setzt
244 Mecklenburg-Vorpommern die Wiedervernässung also um, ließe sich der öffentliche
245 Haushalt um 90% dieser Kosten entlasten.

246 Für die Bauaufsichtsbehörden entstehen Kosten im Rahmen der Pflicht zur
247 Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden nach § 15 sowie der Pflicht
248 zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen nach § 16 im
249 Rahmen der Bescheidung von Anträgen nach § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 5 und § 24
250 Absatz 3 sowie gegebenenfalls weiterer Pflichten gemäß einer Rechtsverordnung
251 nach § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4. Für die Staatlichen Ämter
252 für Landwirtschaft und Umwelt entstehen Kosten für die Einrichtung eines
253 Moormanagements nach § 29 Absatz 5 sowie für die Einrichtung und Verwaltung
254 eines Flächentauschfonds nach § 29 Absatz 6. Die zusätzlichen Kosten für die
255 Bauaufsichtsbehörden und Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt fallen
256 zuvorderst in Form von Land vorzunehmender Personalaufstockungen an.

257 Dem Land entstehen zusätzliche Kosten für die Bestellung von Beauftragten für den
258 Klimaschutz nach § 32 Absatz 2. Hierfür fallen geringfügige zusätzliche
259 Personalkosten an. Dem Land entstehen zudem Kosten für Einrichtung und Betrieb
260 eines Energiemanagements nach § 33 sowie für die Einhaltung der Anforderungen an
261 öffentliche Gebäude nach § 34 sowie an Parkplätze im Eigentum des Landes nach §
262 35 Absatz 2.

263 Den Kommunen entstehen Kosten für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nach
264 § 21. Die Kosten lassen sich zu einem großen Teil durch die Weiterreichung der
265 den Ländern vom Bund hierzu zur Verfügung gestellten Finanzmittel decken. Die
266 landesseitige Komplementierung finanzieller Zuwendungen an die Kommunen im Zuge
267 der kommunalen Wärmeplanung wird durch eine Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 10
268 festgelegt. Den Kommunen entstehen ferner bei der Umsetzung der Pflicht zur
269 Erstellung von Mobilitätsplänen nach § 26 Kosten, deren Ausgleich nach einer
270 Rechtsverordnung gemäß § 26 Absatz 5 geregelt wird. Den Kommunen entstehen
271 außerdem Kosten für die Erstellung von Klimaschutzbaukonzepten nach § 38 sowie
272 für die Erstellung und Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten nach § 42.
273 Überdies entstehen den Kommunen Kosten für die Erstellung und den Betrieb eines
274 Entsiegelungskatasters nach § 31 Absatz 3 sowie für die Erarbeitung von
275 Bilanzen, Zielen und Maßnahmen nach § 37 Absatz 1 für die Erreichung von
276 klimaneutralen Kommunalverwaltungen sowie für die Einhaltung der Anforderungen
277 an die Gebäude und Mobilität der Kommunalverwaltungen nach § 37 Absatz 2. Der
278 zusätzliche Vollzugsaufwand wird wesentlich durch die Bestellung von
279 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39 sowie im Übrigen im
280 Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachkostenausstattung bewältigt. Die nicht
281 förderfähigen Kosten zur Erstellung integrierter Klimaschutzkonzepte nach § 8
282 Absatz 3 für die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene trägt gemäß dem
283 Konnexitätsgebot das Land Mecklenburg-Vorpommern.

284 ENTWURF

285 eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
286 (Landesklimaschutzgesetz - LKSG M-V)

287 Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

288 Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
289 (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

290 Inhaltsübersicht

291 Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring,
292 Klimaschutzprogramm

293 § 1 Zweck des Gesetzes

294 § 2 Begriffsbestimmungen

295 § 3 Klimarangfolge

296 § 4 Klimaschutzziele

297 § 5 Klimaschutzmaßnahmenplan

298 § 6 Monitoring

299 § 7 Klimasachverständigenrat

300 § 8 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

301 § 9 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information

302 § 10 Klimaberücksichtigungsgebot

303 § 11 Förderprogramme

304 Abschnitt 2 Energiewende

305 § 12 Klimaneutralität der Energiewirtschaft

306 § 13 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von Energie
307 und des Netzausbaus

308 § 14 Wasserstoffstrategie

309 § 15 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

310 § 16 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

311 § 17 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen
312 der Schieneninfrastruktur

313 § 18 Freiflächenphotovoltaik

314 Abschnitt 3 Wärmewende und Gebäude

315 § 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

316 § 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

317 § 21 Kommunale Wärmeplanung

318 § 22 Wärmenetze

319 § 23 Geothermie

320 § 24 Dachbegrünung

- 321 Abschnitt 4 Mobilitätswende
- 322 § 25 Nachhaltige Mobilität
- 323 § 26 Mobilitätspläne
- 324 § 27 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- 325 Abschnitt 5 Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft
- 326 § 28 Klimafreundliche Landwirtschaft
- 327 § 29 Moorschutz
- 328 § 30 Forstwirtschaft
- 329 § 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung
- 330 Abschnitt 6 Klimaneutrale Verwaltung
- 331 § 32 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung
- 332 § 33 Energiemanagement des Landes
- 333 § 34 Klimaneutralität öffentlicher Gebäude
- 334 § 35 Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung
- 335 § 36 Klimaneutrale Beschaffung und CO₂-Schattenpreis
- 336 § 37 Klimaneutrale Kommunalverwaltungen
- 337 § 38 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten
- 338 § 39 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz
- 339 § 40 Klimaschutzberatung
- 340 Abschnitt 7 Klimaanpassung
- 341 § 41 Klimaanpassungsstrategie des Landes
- 342 § 42 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte
- 343 § 43 Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und
- 344 Hochwasserschutzes